# **Grundkurs BGB I**

Prof. Dr. Burkhard Hess WS 2011/2012

Zeit: Montag - Mittwoch, 9 st-11 Uhr

Ort: Neue Universität

**HS 13** 

- A. Einführung: Willenserklärung, Rechtsgeschäft, Vertrag
  - I. Willenserklärung und Rechtsgeschäft
  - II. Rechtsgeschäft und Privatautonomie
- B. Der Tatbestand der Willenserklärung
  - I. Innerer und äußerer Tatbestand
  - II. Äußerer Tatbestand
    - 1. Übersicht
    - 2. Abgabe
    - 3. Zugang
  - III. Die Bindung an die Willenserklärung
    - 1. Widerruf nach § 130 I BGB
    - 2. Verbraucherrechtliche Widerrufsfälle

#### A. Einführung

#### I. Willenserklärung und Rechtsgeschäft

- 1. Im Zivilrecht können PR-Subjekte ihren Willen autonom verwirklichen. Es gilt die Privatautonomie: Jeder kann grundsätzlich selbst entscheiden, ob und mit wem er Verträge abschließt (Abschlussfreiheit) und mit welchem Inhalt er kontrahiert (Inhaltsfreiheit). Es geht um die "Selbstbestimmung des Einzelnen im Privatrecht" (*Flume*).
- Die aktuelle Situation im Privatrecht kennzeichnet ein Spannungsverhältnis zwischen Individualfreiheit, Gruppenfreiheit, Sozialstaat. Daher ist die Gewährleistung der Privatautonomie vielfach begrenzt. Dies zeigt nicht zuletzt die Formulierung des Art. 2 I GG, der Privatautonomie verbürgt:
- "Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt."

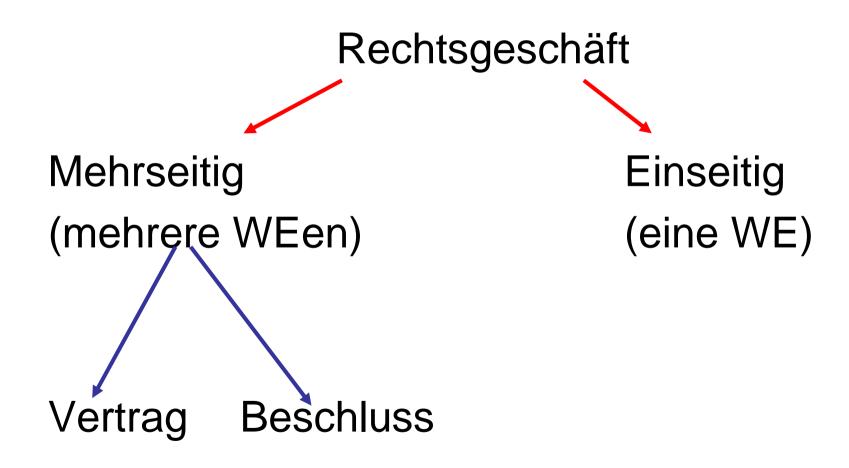
#### I. Willenserklärung und Rechtsgeschäft

- Im BGB setzt das sog. "Rechtsgeschäft" die Privatautonomie um (§§ 104-185 BGB). Dieses bezeichnet das (Gesamt-) Geschehen, das eine gewollte Rechtsfolge hervorbringt.
- Sein Entstehungstatbestand ist dadurch gekennzeichnet, dass (mindestens) eine Person ihren Willen kundtut, eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen.
- Kennzeichen des Rechtsgeschäfts ist, dass es final auf die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen gerichtet ist.
- Mittels Rechtsgeschäft setzen Rechtssubjekte eine Regelung, die kraft ihrer Anerkennung durch die Rechtsordnung verbindlich ist. Das Rechtsgeschäft unterschiedet sich von anderen Tatbeständen durch seine Finalität: Die Rechtsfolge gilt, weil sie gewollt ist.

#### I. Willenserklärung und Rechtsgeschäft

#### 3. Rechtsgeschäft und Willenserklärung

- Die Kundgabe des Rechtsfolgewillens nennt das Gesetz: "Willenserklärung; vgl. die Überschrift vor § 116 BGB.
- Häufig werden "Rechtsgeschäfte" und "Willenserklärungen" synonym verwendet. Jedoch geht der Begriff des Rechtsgeschäfts weiter: Ein wirksames Rechtsgeschäft erfordert mindestens eine Willenserklärung; zumeist aber noch weitere Wirksamkeitserfordernisse.
- Die Willenserklärung ist damit das zentrale Element des Rechtsgeschäfts. Das Gesetz legt bei den jeweiligen Rechtsgeschäften fest, ob eine oder mehrere Willenserklärungen erforderlich sind.
- Daraus ergibt sich zugleich, dass die konkrete Ausformung des abstrakten Regelungstyps "Rechtsgeschäft" durch jeweils konkrete Bestimmungen des Schuld- und Sachenrecht erfolgen – diese werden gegebenenfalls durch weitere "Bausteine" des Allgemeinen Teils /Schuldrechts ergänzt.



# § 5 Die Willenserklärung II. Rechtsgeschäft und Privatautonomie

- 1. Die Schranken der Privatautonomie begrenzen unmittelbar die Regelungsbefugnisse der Privatrechtssubjekte.
- 2. Unterschiedliche Einwirkungsgrade
- a) Einwirkung auf die **Regelungstechnik**: Sog. Typenzwang (Beispiele: Ehegüterrecht; Gesellschaftsrecht, Sachenrecht)
- b) Inhalt der Rechtsgeschäfte
  - + Zwingende Vorschriften (Bsp. § 475 I BGB)
  - + Allgemeine Grenzen der Rechtsgeschäfte nach §§ 134, 138 BGB
  - + Inhaltskontrolle der Gerichte (§§ 305 ff. BGB; im Übrigen nur bei wirtschaftlicher Übermacht, Bsp.. BGH NJW 1995, 583 ff. (Erstreckung der Verbandsgewalt auf Nichtmitglieder).
- c) Behördliche **Genehmigungen**
- → §§ 9 ff. GWB a.F.: Anmeldepflicht bei Kartellen.
- → AWG, GdStVG (Landwirtschaft)
- d) Kontrahierungszwang §§ 826, 249 I BGB

#### B. Der Tatbestand der Willenserklärung

- I. Innerer und äußerer Tatbestand
- II. Äußerer Tatbestand
  - 1. Übersicht
  - 2. Abgabe
  - 3. Zugang

# III. Die Bindung an die Willenserklärung

- 1. Widerruf nach § 130 I BGB
- 2. Verbraucherrechtliche Widerrufsfälle

#### B. Der Tatbestand der Willenserklärung

#### I. Innerer und äußerer Tatbestand

- 1. Willenserklärung ist jede private Willensäußerung, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist: Sie bringt damit einen Rechtsfolgewillen zum Ausdruck, der auf die Begründung, Änderung oder Beendigung eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist.
- 2. Aus der Definition ergibt sich eine Gliederung in ein "Willens"- und ein "Erklärungs"-Element, d.h. einen inneren Tatbestand (umfasst das Bewusstsein, rechtserheblich zu handeln und den Rechtsfolgewillen) und einen äußeren, wahrnehmbaren Erklärungstatbestand.

# § 5 Die Willenserklärung B. Der Tatbestand der Willenserklärung

#### I. Innerer und äußerer Tatbestand

# Zur rechtlichen Relevanz der Tatbestandselemente der Willenserklärung

- (1) Grundsätzlich unterscheidet die Rechtslehre einen inneren und einen äußeren Tatbestand; dabei betrifft der äußere Tatbestand (Abgabe und Zugang) das "Wirksamwerden", der innere Tatbestand z.T. das Vorliegen einer Willenserklärung an sich, z.T. aber nur deren Anfechtbarkeit.
- (2) Hieraus folgt die Grundproblematik: Es geht um die Bestimmung der Rechtsfolgen beim Fehlen einzelner Tatbestandselemente der Willenserklärung.

Diese sind unterschiedlich; sie ergeben sich nur zum Teil aus den gesetzlichen Regelungen der §§ 116 ff. BGB.

Ursache: - ungeklärte Streitfragen zwischen der sog. Willensund der sog. Erklärungstheorie im Jahre 1900.

#### B. Der Tatbestand der Willenserklärung

- I. Innerer und äußerer Tatbestand
- 2. Die Elemente der Willenserklärung
- a)Der äußere Tatbestand erfordert ein erkennbares Verhalten, das den Willen zum Ausdruck bringt, eine bestimte Rechtsfolge herbeizuführen. Dies kann unterschiedlich geschehen
- (1) Durch ausdrückliche Erklärung.

Bsp.: "Ich nehme Ihr Angebot vom ... an."

Nicht erforderlich: Gebrauch der juristischen Fachsprache; es muss nur zum Ausdruck gebracht werden, welche Rechtsfolge der Erklärende anstrebt (maßgeblich ist das wirtschaftliche Ziel, nicht die rechtsgeschäftliche Form).

#### B. Der Tatbestand der Willenserklärung

- 2. Die Elemente der Willenserklärung
- (2) Durch konkludentes (=schlüssiges) Verhalten gibt der Handelnde zu erkennen, dass er einen bestimmten Erfolg anstrebt.
- Zurückgabe des Verlobungsrings, § 1298 BGB
- "Geben Sie mir meine Papiere", Kündigung des Arbeitnehmers gegenüber Arbeitgeber.
- (3) Bloßes Schweigen beinhaltet hingegen keine Willenserklärung; insbesondere nicht Zustimmung zu einem Vertrag.

#### Ausnahme:

- Die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
- Das Gesetz ordnet anderes an (§ 362 HGB).

- B. Der Tatbestand der Willenserklärung
- I. Innerer und äußerer Tatbestand
- 2. Die Elemente der Willenserklärung
- a) Der innere Tatbestand

Bereits die Verfasser des BGB unterschieden:

Handlungswille,

Erklärungsbewusstsein,

Geschäftswille.

Beachte: Das Fehlen einzelner Elemente löst unterschiedliche Rechtsfolgen aus, deren Einordnung bis heute i.e. stark umstritten ist.

#### 2. Der innere Tatbestand der Willenserklärung

#### (1) Handlungswille:

Bewusstsein (überhaupt) zu handeln; d.h. der bewusste Willensakt, der auf Vornahme eines äußeren Verhaltens gerichtet ist.

→ Abgrenzung zu § 105 II BGB: Bei fehlendem Handlungswillen liegt bereits überhaupt keine Willenserklärung vor (Reflex; dem Opfer wird die Hand geführt: vis absoluta).

Dagegen liegt im Fall des § 105 II BGB durchaus eine Handlung vor, die Willensbildung als solche ist jedoch ausgeschlossen.

#### 2. Der innere Tatbestand der Willenserklärung

#### Fall 16 (BGH, NJW 1987, 2014 ff.):

Geschäftsmann G lässt sich nach einem erfolgreichen Tag mit dem Taxi in den Club "Château d'Amour" fahren, ein stadtbekanntes Etablissement. Dort verkonsumiert er in Begleitung mehrere Flaschen Champagner. Als es ans Zahlen geht, stellt man fest, dass er nur einen € 50-Schein bei sich hat. Der herbeigerufene Leibwächter des Clubbesitzers führt dem völlig eingeschüchterten G die Hand beim Ausfüllen eines Schuldanerkenntnisses (§ 780 BGB) über € 5.000.

Ist das Schuldanerkenntnis wirksam?

- 2. Der innere Tatbestand der Willenserklärung
- (2) Erklärungsbewusstsein: Bewusstsein des Handelnden, dass seine Handlung irgendeine rechtserhebliche Bedeutung hat

Streitig sind die Rechtsfolgen des fehlenden Erklärungsbewusstseins:

(a) Ältere Auffassung: Sog. Willenstheorie, arg. § 118 BGB: Wenn die bewusst unverbindlich (d.h. "scherzhaft") abgegebene Willenserklärung zur Nichtigkeit führt, so muss dies erst recht für die "unbewusst" nicht ernste Willenserklärung gelten.

#### 2. Der innere Tatbestand der Willenserklärung

b) Neuere, vor allem von der Rspr. übernommene Lösung: sog. Erklärungs- bzw "Zurechnungstheorie"

Danach liegt eine Willenserklärung vor, wenn

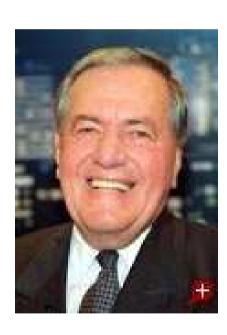
- (1) der Erklärende ein Verhalten zeigt, das nach außen den Anschein einer Willenserklärung weckt,
- (2) der Erklärungsempfänger dies nach Treu und Glauben auch so verstehen musste.
- (3) Die Erklärung dem Erklärenden normativ zurechenbar ist.

#### Rechtsfolge

Wirksamkeit der Willenserklärung, aber Anfechtbarkeit analog §§ 142 I, 119 I 1 BGB (Arg.: Wenn bereits die inhaltlich unzutreffende Willenserklärung zur Anfechtung berechtigt, muss dies umso mehr für die Willenserklärung gelten, bei der das Bewusstsein, rechtsgeschäftlich zu handeln, fehlte).

Hinweis: Praktisches Problem ist zumeist die Einhaltung der Anfechtungsfrist (§ 121 BGB).

#### 2. Der innere Tatbestand der Willenserklärung Beispiel: Fall Nr. 17 – Schneider-Insolvenz



# 2. Der innere Tatbestand der Willenserklärung Beispiel: Fall Nr. 17 – Schneider-Insolvenz

X erbrachte als selbstständiger Bauhandwerker vielfältige Leistungen für die Baugesellschaft Dr. Jürgen Schneider (GbR). Žahlreiche Rechnungen waren im April 1994 noch nicht beglichen worden, als die Schneidergruppe in Konkurs fiel. Als Herr X völlig verzweifelt am Abend vor seinem Fernseher saß, hörte er folgendes Interview des Vorstandssprechers der Deutschen Bank AG (Kopper) im ZDF. Auf die Frage des Reporters, ob die Deutsche Bank den betroffenen Handwerkern ebenso großzügige Kredite gewähren würde wie Dr. Schneider, sagte Herr K: "Ich nehme an, dass wir das bei vielen Handwerkern tun, ja, die unsere Kunden sind. ... Die von uns finanzierten und noch im Bau befindlichen Objekte führen wir zu Ende. Es droht kein Einkommensausfall. ... Die Handwerker werden ihr Geld bekommen. Es handelt sich auch nicht um viel Geld, für uns sind das alles nur peanuts."

#### 2. Der innere Tatbestand der Willenserklärung Beispiel: Fall Nr. 17 – Schneider-Insolvenz

Hoch erfreut geht Herr X an sein privates Faxgerät und verlangt von der Deutschen Bank AG die Bezahlung der ausstehenden Rechnungen. Wenige Tage später erhält er ein Antwortschreiben der Rechtsabteilung der Bank, wonach Herr Kopper in dem Fernsehinterview keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgegeben habe. Das Interview habe allein der Image-Pflege gedient. Vielmehr solle sich Herr X mit seinen Forderungen an den Konkursverwalter der Dr. Schneider-GbR halten. Herr X ist hingegen der Ansicht, dass die Erklärung des Herrn K ein wirksames Angebot auf Abschluss eines Bürgschaftsvertrages enthalte, das er angenommen habe. Wer hat recht?

#### B. Der Tatbestand der Willenserklärung

#### (3) Geschäftswille:

Wille, mit der Erklärung eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen. Dabei bezieht sich der Geschäftswille auf die konkrete Rechtsfolge (bzw. auf den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg), der herbeigeführt werden soll (Bsp.: BGH NJW 1993, 2100 – Übernahme eines Gesellschaftsanteils unter Mitwirkung des Steuerberaters).

Fehlender Geschäftswille führt im Regelfall zur Anfechtung nach §§ 142, 119 f. BGB – d.h. die Willenserklärung ist wirksam, aber vernichtbar.

Voraussetzung der Anfechtung: "Irrtum", d.h. eine unbewusste Fehlvorstellung über die Folgen der Willenserklärung.

#### B. Der Tatbestand der Willenserklärung

- I. Innerer und äußerer Tatbestand
- II. Äußerer Tatbestand
  - 1. Übersicht
  - 2. Abgabe
  - 3. Zugang

# III. Die Bindung an die Willenserklärung

- 1. Widerruf nach § 130 I BGB
- 2. Verbraucherrechtliche Widerrufsfälle

- C. Sonderfälle (Überblick)
  - I. Konkludente Willenserklärungen
  - II. Schweigen im Rechtsverkehr
  - III. Elektronische Willenserklärungen?
- D. Die Auslegung von Willenserklärungen
  - I. Gesetz und Willenserklärung als Gegenstand der Auslegung
  - II. Allgemeine Auslegungsregeln von Willenserklärungen
    - 1. Die §§ 133, 157 BGB
    - 2. Einzelfragen zur Auslegung